

# Information für Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister

Rechtslage und Verpflichtungen ab 1. Jänner 2023

Darstellung der auf der Grundlage von § 12c Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich Verpackungen, Einwegkunststoffprodukte, Elektro- und Elektronikgeräte und Batterien.

## Hintergrund

Immer mehr Produkte werden – aus dem In- und Ausland – über elektronische Plattformen in oder nach Österreich verkauft. Es ist wichtig, dass alle Hersteller:innen, insbesondere auch Hersteller:innen aus dem Ausland<sup>1</sup>, den Pflichten nach dem AWG 2002 bzw. den einschlägigen Verordnungen (Elektroaltgeräteverordnung, Verpackungsverordnung, Batterienverordnung) nachkommen und dass beispielsweise die angebotenen Produkte, die den genannten Regelungen unterliegen, bei Sammel- und Verwertungssystemen lizenziert sind. Um sicherzustellen, dass nur solche Hersteller Produkte in Verkehr setzen, die auch den nationalen Vorgaben in Österreich entsprechen, werden mit § 12c AWG 2002 auch elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister in die Pflicht genommen.

In-Kraft-Treten der Bestimmung: 1. Jänner 2023.

---

<sup>1</sup> Nicht-Österreichische Hersteller mit Sitz innerhalb oder außerhalb der EU.

## 1. Verpflichtete gemäß § 12c AWG 2002

### 1.1. Betreiber von elektronischen Marktplätze

Ein elektronischer Marktplatz ist eine Website oder ein anderes Instrument, mit dem Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die oder das den Herstellern oder Vertreibern ermöglicht, verpackte Produkte wie Elektro- und Elektronikgeräte oder auch Einwegkunststoffprodukte bzw. Gerätebatterien im eigenen Namen anzubieten. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die einen elektronischen Marktplatz unterhalten und es Dritten ermöglichen, auf diesem Marktplatz Produkte in Österreich anzubieten oder bereitzustellen.

### 1.2. Fulfillment-Dienstleister

Als Fulfillment-Dienstleister gelten Dienstleister, die für ausländische Hersteller die Dienstleistung der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versandes anbieten. Die Definition orientiert sich dabei an Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

**Hinweis:** Postdiensteanbieter (vgl. [§ 3 PMG](#)) und Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste und Frachtverkehrsdienstleistungen gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister

## 2. Was sind ihre Verpflichtungen?

### 2.1. Pflichten für elektronische Marktplätze

Die Pflichten der Betreiber elektronischer Marktplätze sind in § 12c Abs. 1 AWG 2002 geregelt. Demnach müssen Betreiber von elektronischen Marktplätzen in ihren Verträgen mit den Herstellern und Vertreibern bzw. Primärverpflichteten sicherstellen, dass diese beim Inverkehrsetzen der jeweiligen Produkte in Österreich den § 13a Abs. 1 AWG 2002

sowie die jeweiligen Vorgaben einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 betreffend die Sammlung und Verwertung gemäß § 13a Abs. 3 und 4 und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13g Abs. 2 einhalten.

Betroffen sind die Verträge der Marktplatzbetreiber mit

- Primärverpflichteten von Verpackungen gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002,
- Herstellern von Einwegkunststoffprodukten gemäß § 12a Abs. 4 AWG 2002,
- Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 12a Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AWG 2002 und
- Herstellern von Gerätebatterien gemäß § 12a Abs. 2 AWG 2002.

Wird die Einhaltung der entsprechenden Regelungen vertraglich nicht sichergestellt, hat der Betreiber des elektronischen Marktplatzes den jeweiligen Hersteller oder Primärverpflichteten von der Nutzung des elektronischen Marktplatzes auszuschließen.

## **2.2. Pflichten für Fulfillment-Dienstleister**

Die Pflichten der Fulfillment-Dienstleister sind in § 12c Abs. 2 AWG 2002 geregelt. Demnach haben diese Fulfillment-Dienstleister für Verpackungen, Einwegkunststoffprodukte, Elektro- und Elektronikgeräte und Batterien, an denen sie jeweils kein Eigentumsrecht haben, sicherzustellen, dass beim Inverkehrsetzen der jeweiligen Produkte in Österreich der jeweilige Hersteller die Vorgaben des § 13a Abs. 1 AWG 2002 betreffend die Sammlung und Verwertung oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13a Abs. 3 und § 13g Abs. 2 AWG 2002 einhält.

Wird das nicht sichergestellt, hat der Fulfillment-Dienstleister diese Dienstleistung zu unterlassen.

## **3. Verpflichtungen der Teilnehmer:innen an elektronischen Marktplätzen bzw. der Kundinnen und Kunden der Fulfillment-Dienstleister:innen**

Verkürzt dargestellt, können die oben genannten Verpflichtungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an elektronischen Marktplätzen sowie der Kundinnen und Kunden von Fulfillment-Dienstleister:innen insbesondere durch eine **Teilnahme an entsprechenden**

**Sammel- und Verwertungssystemen** erfüllt werden. Für Nicht-Österreichische Teilnehmer:innen an elektronischen Marktplätzen bzw. Kundinnen und Kunden von Fulfillment-Dienstleister:innen besteht zudem die Besonderheit, dass diese verpflichtet sind, Bevollmächtigte zu bestellen.

### **3.1. Pflichten von Primärverpflichteten von Verpackungen**

Gemäß § 13g Abs. 2 AWG 2002 haben Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AWG 2002 hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen gemäß § 13h AWG 2002 an einem gemäß den §§ 29ff AWG 2002 genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen.

### **3.2. Bevollmächtigte für Verpackungen**

Ab 1. Jänner 2023 haben Personen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, und Verpackungen in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreiben die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen. Dieser ist dann für die Erfüllung der Verpflichtungen der Hersteller gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 verantwortlich (§ 16a Verpackungs-VO).

Ausländische Versandhändler hingegen sind dazu verpflichtet, einen Bevollmächtigten, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Verpackungs – VO verantwortlich ist, zu bestellen (§ 16b Verpackungs-VO).

### **3.3. Bevollmächtigte für Einwegkunststoffprodukte**

Ab 1. Jänner 2023 haben ausländische Versandhändler die Pflicht, einen Bevollmächtigten zu bestellen. Ausländischen Herstellern steht dies frei. Diese Regelung gilt für Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte und Fanggeräte. (§ 16c Verpackungs-VO)

### **3.4. Bevollmächtigte für Batterien und Akkumulatoren**

Ab 1. Jänner 2022 haben ausländische Hersteller die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Batterien-VO verantwortlich ist (§ 25a Batterien-VO; Bevollmächtigte für Batterien und Akkumulatoren - Link).

Ausländische Fernabsatzhändler hingegen sind dazu verpflichtet, einen Bevollmächtigten, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Batterien-VO verantwortlich ist, zu bestellen (§ 25b Batterien-VO; [Bevollmächtigte für Batterien und Akkumulatoren - Link](#)).

### **3.5. Bevollmächtigte für Elektro- und Elektronikgeräte**

Seit dem Inkrafttreten der EAG-VO-Novelle mit 1. Juli 2014, haben ausländische Hersteller nach § 13a Absatz 1 Z 4 AWG 2002 die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist (§ 21a EAG-VO; [Bevollmächtigte für Elektro- und Elektronikgeräte](#)).

Ausländische Fernabsatzhändler (nach § 13a Absatz 1 Z 5 AWG 2002) hingegen sind dazu verpflichtet, einen Bevollmächtigten, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist, zu bestellen (§ 21b EAG-VO; [Bevollmächtigte für Elektro- und Elektronikgeräte](#)).

## **Zuständige Stelle**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

## **Rechtsgrundlagen**

§§ 12a – 12c, 13a, 13g, 13h, 14, 29 ff AWG 2002 (RIS)

## **Glossar**

### **Primärverpflichtete von Verpackungen**

Als Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 gelten folgende Personen, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen:

- Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen im Sinne einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 AWG 2002 mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes,
- Abpacker mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind,
- Importeure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter,
- Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, und

Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes haben und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG übergeben.

### **Haushaltverpackungen-Begriff**

Gemäß § 13h. Abs.1 AWG 2002 gelten als Haushaltsverpackungen Verpackungen,

1. die folgende Größe aufweisen:

- eine Fläche bis einschließlich 1,5 m<sup>2</sup> oder
- im Falle von Hohlkörpern ein Nennfüllvolumen bis einschließlich 5 Litern oder
- im Falle von Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS – zB Styropor) eine Masse bis einschließlich 0,15 kg pro Verkaufseinheit

und

2. üblicherweise

- in privaten Haushalten oder
- in hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen; dazu zählen insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Trafiken, Verwaltungsgebäude, Kasernen, Krankenhäuser, Arztpraxen,

Bildungseinrichtungen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Notare, Beratungsunternehmen und Wirtschaftstreuhänder, karitative Einrichtungen, Kinos, Theatergebäude, Opernhäuser und Museen, oder Ferienanlagen, Parkanlagen, Sportstätten, Freibäder, Solarien, Fitnesscenter und Raststätten, öffentliche Plätze und sonstige Kleinstunternehmen anfallen.

Näheres zur Abgrenzung Haushalts- und gewerbliche Verpackungen

### **Hersteller von Einwegkunststoffprodukten**

Gemäß § 12a Abs. 4 AWG 2002 gilt als Hersteller von Einwegkunststoffprodukten gemäß einer Verordnung nach § 14 AWG 2002, ausgenommen Verpackungen,

- jede Person mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 3 Z 2 FAGG Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt,

jede Person, die

- Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt,
- ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und
- nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 12b Abs. 1 AWG 2002 einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 bestellt hat oder

jede Person, die Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

### **Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten**

Gemäß § 12a Abs. 1 AWG 2002 gilt als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten jede Person, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 3 Z 2 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG), BGBl. I Nr. 33/2014,

- in Österreich niedergelassen ist und Elektro- oder Elektronikgeräte herstellt oder konzipieren und herstellen lässt und unter ihrem Markennamen verkauft oder
- in Österreich niedergelassen ist und Geräte anderer Anbieter unter ihrem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Z 1 auf dem Gerät angebracht ist, oder
- in Österreich niedergelassen ist und Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt oder

Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gewerblich direkt an Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

### **Hersteller von Gerätebatterien**

Gemäß § 12a Abs. 2 AWG 2002 gilt als Hersteller von Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder -akkumulatoren

- jede Person mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 3 Z 2 FAGG Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt,
- jede Person, die
- gewerblich Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder -akkumulatoren in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreibt,
- ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und
- nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 12b Abs. 1 AWG 2002 einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 bestellt hat oder

jede Person, die gewerblich Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder -akkumulatoren in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

**Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 24. November 2022

**Erstellt von**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung V/2 – Abfall- und Altlastenrecht

E-Mail: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

Erstellt am: 24. November 2022